



**LSFV BW**

Landesverband der  
Schulfördervereine



## Infoblatt zum Gruppenversicherungsvertrag für (Schul-) Fördervereine

Der **Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. (LSFV-BW)** hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der **Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. in Stuttgart (WGV)** und der **BGV Versicherung AG in Karlsruhe (BGV)** abgeschlossen.

Fördervereine und insbesondere Schulfördervereine (SFV), die Mitglieder des LSFV-BW sind, können diesem Gruppenvertrag (Vereinshaftpflicht-, Unfall-, Dienstreise-Fahrzeug- und Rechtsschutzversicherung) beitreten und haben damit die Möglichkeit, einen sehr umfangreichen und dennoch preiswerten Versicherungsschutz für ihren Verein zu erlangen.

### Aufnahmefähigkeit

Voraussetzung für den Versicherungsschutz von Schulfördervereinen ist, dass der Vereinszweck ausschließlich die Förderung des Schulbetriebes ist. Auch bei sonstigen Fördervereinen muss der Vereinszweck ausschließlich der Förderung des Betriebs einer bestimmten Bildungs- oder Erziehungseinrichtung (Kindergarten, Musikschule, etc.) dienen.

## 1. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung enthält insbesondere

- die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht,
- das Bauherrenrisiko,
- Auslandsschäden,
- Schlüsselverlustrisiko,
- Mietsachschäden,
- die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Umweltschadenversicherung,
- Vermögensschadenhaftpflicht,
- Vermögenseigenschäden
- Treubruchschäden

### Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Vereine, aus den sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aktivitäten, insbesondere aus Veranstaltungen wie

- Mitgliederversammlungen,
- Vereinsfeste,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen,
- Ausflüge,
- Reiseveranstaltungen,
- Betreuung und Verpflegung von Schülern.

### **Wer ist versichert?**

Versichert ist nicht nur die gesetzliche Haftpflicht des mitversicherten SFV selbst, sondern auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Vorstandes,
- der Vereinsmitglieder,
- der Vereinsmitarbeiter,
- der ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind

für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den versicherten Verein verursachen.

### **Welche Versicherungssummen sind vereinbart?**

- 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden
- 200.000 EUR für Vermögensdrittschäden, 20.000 EUR für Vermögenseigenschäden

Die wichtigsten Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte:

- o Tätigkeitsschäden: Höchstersatzleistung: 5.000 EUR, Selbstbehalt 50,00 EUR
- o Schlüsselverlustrisiko: Höchstersatzleistung: 15.000 EUR, Selbstbehalt: 50,00 EUR
- o Mietsachschäden an Gebäuden: Höchstersatzleistung: 300.000 EUR, Selbstbehalt: 50,00 EUR
- o Mietsachschäden an beweglichen Sachen: Höchstersatzleistung: 30.000 EUR, Selbstbehalt: 50,00 EUR

### **Warum Haftpflichtversicherungsschutz?**

Erleiden durch Tätigkeiten des Vereins andere einen Schaden, können der Verein und u. U. auch die schadenverursachenden Personen schadenersatzpflichtig werden. Ohne Haftpflichtversicherung muss der Verein mit seinem Vereinsvermögen, die mitversicherten Personen u. U. mit ihrem Privatvermögen für solche Schäden einstehen.

Die Haftpflichtversicherung schützt somit im Schadenfall das Vereinsvermögen und auch das Privatvermögen der Vereinsmitglieder und der anderen mitversicherten Personen.

Mitversichert sind Vermögensschäden (**Vermögenseigenschäden**), die den versicherten Vereinen unmittelbar durch Vorstandsmitglieder oder Kassierer in dieser Eigenschaft fahrlässig zugefügt werden.

Mitversichert sind weiter Schäden am Vermögen, die den versicherten Vereinen unmittelbar durch ihre Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder Beschäftigten durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, zugefügt werden (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue).

### **Schadenbeispiele:**

Die Möglichkeiten, wie Dritte durch den Verein zu Schaden kommen können, sind vielfältig, z. B. Unfälle, wegen Unachtsamkeit einer Aufsichtsperson des SFV bei einer von ihm angebotenen Schülerbetreuung.

Beim Betrieb eines eigenen Büros durch einen SFV kann es aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. hochstehender Teppichrand) zu Personenschäden und Schadenersatzansprüchen kommen.

Ferner besteht während Veranstaltungen häufig ein nicht unerhebliches Risiko, z. B. bei Stürzen über Hindernisse (Kabel des Diaprojektors) oder Unfällen wegen mangelhafter Beleuchtung von Räumen oder Zugangswegen.

Im Rahmen der Mittagsverpflegung von Schülern kommt es zu einer Salmonellenvergiftung.

Ein Kassier überweist den Rechnungsbetrag an einen Lieferanten versehentlich zweimal. Eine Rückforderung beim Lieferanten scheitert, weil dieser zahlungsunfähig geworden ist.

Ein Kassier hebt Geld vom Vereinskonto ab und verbraucht es für sich selbst.

## 2. Gruppenunfallversicherung

Wenn dem SFV Sicherheit wichtig ist, dann können sie auch der Gruppenunfallversicherung beitreten.

### Versicherungssummen

- Todesfalleistung	10.000 EUR
- Invaliditätsleistung Grundversicherungssumme	80.000 EUR
- Bei Vollinvalidität bei 225 %	180.000 EUR
- Serviceleistungen	5.000 EUR
- Übergangsleistungen	5.000 EUR
- Kosmetische Operationen	5.000 EUR

### Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle, von denen die versicherten Personen bei Tätigkeit für den versicherten Verein betroffen werden. Versicherte Personen sind

- der Vorstand
- die Vereinsmitglieder
- die Vereinsmitarbeiter
- die ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind

## 3. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Zur Versicherung von Schäden an privaten Pkw's die bei Fahrten, die für einen SFV durchgeführt werden, empfiehlt sich der Beitritt zum Gruppenvertrag der Dienstreise-Fahrzeugversicherung.

### Versicherungssumme/ Selbstbeteiligung

50.000 EUR je Schadenfall und Fahrzeug (Selbstbeteiligung 325 EUR je Schadenfall und Fahrzeug).

### Was ist versichert?

Versichert sind – **ähnlich** einer Vollkaskoversicherung – Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die

- vom Vorstand,
- von Vereinsmitgliedern,
- von Vereinsmitarbeitern
- von ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind

für Dienst- oder Auftragsfahrten für den versicherten SFV eingesetzt werden.

### Wertminderung und Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens

Wertminderung und Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens sind versichert, wenn dies bei der Anmeldung zur Versicherung mitbeantragt wurde.

### Schadenfreiheitsrabattverlust

Wir ersetzen den finanziellen Verlust, den ein Versicherter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dadurch erleidet, dass wegen eines Schadenfalles auf einer Fahrt mit einem über diesen Vertrag versicherten Fahrzeug (versicherte Fahrt) eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse erfolgt.

#### **4. Rechtsschutzversicherung**

Ferner besteht die Möglichkeit zum Beitritt zum Gruppenvertrag der Rechtsschutzversicherung.

##### **Versicherungssummen**

- 100.000 EUR je Rechtsschutzfall zuzüglich Strafkautionsdarlehen bis 50.000 EUR.

##### **Was ist versichert?**

Versichert sind Kosten, die dem versicherten SFV oder den mitversicherten Personen aus Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten entstehen. Z.B. Anwalts-, Gerichts- oder Sachverständigenkosten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Steuerrechtsschutz vor Gerichten

Versicherte Personen sind:

- der Vorstand
- die Vereinsmitglieder
- die Vereinsmitarbeiter
- die ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind

##### **Schadenbearbeitung**

Schadensanzeigen sind zunächst schriftlich beim LSFV-BW (Geschäftsstelle: Dettenhauser Str. 11, 72141 Walddorfhäslach, E-Mail: [info@lsfv-bw.de](mailto:info@lsfv-bw.de)) einzureichen, der diese an die WGV zur Bearbeitung weitergibt. Bei größeren Schadenfällen und dann, wenn eine Besichtigung durch Sachverständige vor Ort erforderlich sein sollte, empfiehlt es sich, vorab telefonisch mit der WGV Kontakt aufzunehmen.

Die Bearbeitung von Schadenfällen erfolgt ausschließlich durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV), 70164 Stuttgart.

Ansprechpartner bei der WGV ist Herr Matthias Rieth, tel.: 0711 1695-4990.

Bitte beachten Sie, dass die Erklärungen und Erläuterungen auf diesen Seiten nicht den Wortlaut der Vereinbarung zwischen dem LSFV-BW und der WGV / dem BGV in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzen. Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten daher ausschließlich die Regelungen im Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem LSFV-BW und der WGV / dem BGV.